

23/SN-348/ME XVIII. GP

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-631/8-1994

Eisenstadt, am 11.3.1994

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2479 Durchwahl

Bezug: 701.011/12-II/2/94

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19 94
Datum: 16. MRZ. 1994	
Verteilt 18. März 1994	

Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

A. Bauer

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Grundsätzlich findet das Ergebnis der vorgenommenen Überarbeitung des Entwurfes Zustimmung, wobei insbesondere das Abgehen vom Tatbestandsmerkmal der Wiedergabe eines "tatsächlichen Geschehens" bei den Begriffsbestimmungen des § 1 und das nunmehrige Abstellen auf den Eindruck, den die jeweilige Darstellung dem objektiven Betrachter vermittelt, begrüßt wird. Dies vor allem hinsichtlich der Beseitigung von Beweisschwierigkeiten bei der Darstellung von Mißbrauchsakten aufgrund gestellter bzw. manipulierter Szenen.

Zu § 1 (1) Ziff. 2:

Problematisch erscheint die Beweisbarkeit des tatsächlichen Alters eines Kindes bei pornographischen Darstellungen. Auch wenn in den Erläuterungen auf Seite 18 davon ausgegangen wird, daß es in der Regel aufgrund der Darstellung selbst erkennbar sei, daß es sich um einen Unmündigen handle, scheint diese Interpretationsmöglichkeit im Hinblick auf die Altersgruppe der

etwa 12- bis 14-jährigen Opfer sexueller Ausbeutung nicht ausreichend. Es sollte daher auch hinsichtlich der Beurteilung der Altersfrage eine positiv-rechtliche Verankerung des Abstellens auf einen "objektiven Betrachter" erfolgen.

Zu § 4:

Zustimmung findet die Beibehaltung der Altersgrenze von 16 Jahren im strafrechtlichen Jugendschutz.

Aufgrund der Zunahme von Tonbanddiensten mit pornographischen Inhalten und der über das häusliche Telefon leichten Zugänglichkeit zu diesen Angeboten durch Kinder wird die Ausdehnung der Jugendschutzbestimmungen des § 4 auf Darstellung in Schrift und Ton begrüßt.

Zu § 11:

Zu begrüßen ist die in der Überarbeitung des Entwurfes vorgenommene Neufassung und Ausdehnung der Bestimmung über die Einziehung von Tatobjekten auf Daten- und Tonträger sowie Schriften, als nunmehr umfassend wirksame flankierende Maßnahme.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 11.3.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

